

Merkblatt

Rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Tool «LMV Time-Check»

1. Zweck und Abgrenzung

Dieses Merkblatt nennt die massgebenden LMV-Bestimmungen, auf welche sich die im Tool «LMV Time-Check» verwendeten Positionen stützen. Es dient als Rechtsgrundlagen- und Zuordnungshilfe für die Tool-Logik. Es ersetzt keine Prüfung des konkreten Einzelfalls, keine Lohnabrechnungskontrolle und keine Beurteilung kantonaler, betrieblicher oder regionaler Sonderregelungen.

Grundlage: Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe 2026–2031 (LMV).

2. Positionen und normative Verweise

Position im Tool	Massgebende LMV-Bestimmungen	Hinweis / Logik
Eingabe (Stunden:Minuten)		
SOLL Arbeitszeit gemäss AZK	Art. 26 LMV; Art. 27 LMV; Art. 27 ^{bis} LMV	Wöchentliche Soll-Arbeitszeit gemäss betrieblichem oder sektorialem Arbeitszeitkalender.
IST Arbeitszeit	Art. 26 Abs. 5 LMV; Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 LMV	Erfassung der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden als Grundlage für Mehr-/Minderstunden, Überzeit und Zuschläge.
IST Reisezeit	Art. 49 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 3 ^{bis} und Abs. 4 LMV; Art. 28 Abs. 2 LMV	Erfassung der tatsächlich geleisteten Reisezeit ab der ersten Minute. Die tatsächlich geleistete Reisezeit ist für die Berechnung der Höchstarbeitszeiten (Überzeit) und der Zuschläge zu berücksichtigen.
Übersicht		
Total Arbeitszeit (Woche)	Art. 27 LMV; Art. 28 Abs. 1 und Abs. 2 LMV	Wöchentliche Betrachtung der geleisteten Arbeitszeit. Die 50-Stunden-Grenze ist für die Abgrenzung von Überzeit massgebend.
Total Soll-Arbeitszeit	Art. 26 LMV; Art. 27 LMV; Art. 27 ^{bis} LMV	Wochen-Soll gemäss betrieblichen (oder sektorialen) Arbeitszeitkalender.
Total Reisezeit	Art. 49 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 3 ^{bis} und Abs. 4 LMV; Art. 28 Abs. 2 LMV	Summe der effektiv erfassten Reisezeit ab der 1. Minute. Die Reisezeit wird für die Berechnung der Überzeit und der Zulagen angerechnet *.
Arbeitszeit		
Tatsächlich geleistete Arbeitszeit	Art. 26 Abs. 5 LMV; Art. 28 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 LMV	Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden bilden die Grundlage für die Zuordnung zu Mehr-/Minderstunden sowie für die Berechnung von Zuschlägen.
Davon Zuweisung zu Mehr-/Minderstundenkonto	Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5 LMV	Stunden über der wöchentlichen Arbeitszeit gemäss Arbeitszeitkalender sind Überstunden; zu wenig geleistete Stunden sind Minderstunden **.
Davon Überzeit – Auszahlung zum Grundlohn plus Zuschlag 25 %	Art. 28 Abs. 2 LMV; Art. 48 Abs. 3 LMV	Arbeitszeitstunden über insgesamt 50 Stunden pro Woche gelten als Überzeit und sind zum Grundlohn plus 25 % Zuschlag zu entschädigen.
Davon Samstagsarbeit – Zuschlag 25 %	Art. 29 Abs. 3 LMV; Art. 48 Abs. 3 LMV	Alle an einem Samstag gearbeiteten Stunden geben Anspruch auf einen Geldzuschlag von 25 % ***.

Davon Sonntagsarbeit – Zuschlag 50 %	Art. 51 LMV; Art. 48 Abs. 3 LMV	Alle an einem Sonntag gearbeiteten Stunden geben Anspruch auf einen Geldzuschlag von 50 %.
Davon Überzeit – Auszahlung zum Grundlohn plus Zuschlag 50 % (Sonntag)	Art. 28 Abs. 2 LMV; Art. 51 LMV; Art. 48 Abs. 3 LMV	Führt Sonntags- oder Feiertagsarbeit zugleich zur Überschreitung der 50-Stunden-Grenze, ist sie gemäss Art. 28 Abs. 2 LMV zum Grundlohn mit Zuschlag auszubezahlen, vorliegend aber mit einem Zuschlag von 50 % ****.
Reisezeit		
Generalisierte Reisezeit	Art. 49 Abs. 3 und Abs. 3 ^{bis} LMV	Nicht zum Grundlohn entschädigte Reisezeit. Diese ist jedoch stets ab der ersten Minute zu erfassen.
Überzeitzuschlag 25 % auf generalisierte Reisezeit	Art. 49 Abs. 4 LMV; Art. 28 Abs. 2 LMV	Soweit die generalisierte Reisezeit zusammen mit der Arbeitszeit die Grenze von 50 Wochenstunden überschreitet, ist ausschliesslich der Zuschlag von 25 % geschuldet; eine zusätzliche Entschädigung zum Grundlohn erfolgt für die generalisierte Reisezeit nicht.
Reisezeit zum Grundlohn auszahlen	Art. 49 Abs. 1 LMV; Art. 49 Abs. 3 und Abs. 3 ^{bis} LMV	Die über die generalisierte Reisezeit hinausgehende Reisezeit wird grundsätzlich im Folgemonat zum Grundlohn entschädigt.
Reisezeit auszahlen – Grundlohn plus Zuschlag 25 %	Art. 49 Abs. 4 LMV; Art. 28 Abs. 2 LMV; Art. 48 Abs. 3 LMV	Die über die generalisierte Reisezeit hinausgehende Reisezeit, die zusammen mit der Arbeitszeit die Grenze von 50 Wochenstunden überschreitet, ist als Überzeit im Folgemonat mit Grundlohn plus 25 % zu entschädigen. Bei höheren Zuschlägen gilt das Kumulationsverbot *****.

3. Zusätzliche Hinweise

* Hinweis: Die Reisezeit setzt sich aus der generalisierten Reisezeit und der zum Grundlohn zu entschädigenden Reisezeit zusammen.

Die generalisierte Reisezeit umfasst die ersten 30 Minuten der Reisezeit (bis Ende 2028), die ersten 25 Minuten (im Jahr 2029) bzw. die ersten 20 Minuten (ab 2030). Sie wird nicht zum Grundlohn entschädigt.

Die darüber hinausgehende Reisezeit wird grundsätzlich zum Grundlohn entschädigt.

Überschreitet die gesamte Reisezeit – unabhängig davon, ob es sich um generalisierte oder zum Grundlohn entschädigte Reisezeit handelt – zusammen mit der Arbeitszeit die Grenze von 50 Stunden pro Woche, ist der entsprechende Anteil als Überzeit zu behandeln. Diese Überzeit ist im Folgemonat zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu entschädigen. Die generalisierte Reisezeit, die zu Überzeit führt, wird jedoch ausschliesslich mit dem Zuschlag von 25 % und nicht mit dem Grundlohn entschädigt.

** Hinweis: Die Überstunden werden auf neue Rechnung vorgetragen, sofern und soweit der Gesamtsaldo 120 Überstunden nicht übersteigt. Der Überstundensaldo wird im Tool nicht abgebildet.

*** Hinweis: Gemäss Art. 29 Abs. 3 LMV bleiben allfällige höheren vertraglich vereinbarten Zuschläge gemäss Anhängen und Zusatzvereinbarungen zum LMV vorbehalten. Bei Anwendung eines solchen höheren Zuschlags ist auf die am Samstag geleisteten Arbeitsstunden ausschliesslich der höhere Zuschlag und nicht der Zuschlag von 25 % anzuwenden.

**** Hinweis: Es gilt jedoch das Kumulationsverbot gemäss Art. 48 Abs. 3 LMV. Aufgrund des Kumulationsverbots wird der höhere Zuschlag von 50 % angewendet; der 25 %-Überzeitzuschlag ist nicht zusätzlich geschuldet.

***** Hinweis: Das Tool zeigt einzig die auszuzahlenden Zuschläge für Reisezeit auf, die sich aus den Bestimmungen des LMV (Art. 28 Abs. 2) ergeben. Arbeitgeber und Arbeitnehmende haben jedoch zu beachten, dass sich aus den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen (vgl. Art. 19 Abs. 3 ArG) bei Reisezeit, die am Sonntag geleistet wird, ein Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 50 % ergeben kann.

Stand: 15.07.2026